

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 12. September 2013 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt 1: Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Bürgermeister und der Stadtrat, dieser ist das Hauptorgan.

Abschnitt II: Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Das Bilden von Fraktionen ist möglich. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Stadträten.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.1998 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 5.784 Personen. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgelegt.

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören, der Vorsitzende des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Auf Vorschlag des Bürgermeisters können weitere Mitglieder des Stadtrates in den Ältestenrat berufen werden. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

Abschnitt III: Ausschüsse des Stadtrates

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet: der Technische Ausschuss, der Verwaltungsausschuss und Ausschuss für Kultur, Erholung und Soziales.
- (2) Jeder der Ausschüsse setzt sich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für: Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), Versorgung mit Wasser, elektrischen Strom und Gas sowie Entsorgung des Abwassers, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Verkehrswesen, technische Verwaltung stadteigener Gebäude, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (4) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für: Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, Marktangelegenheiten, Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, Verwaltung der städtischen Liegenschaften, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide und der Landwirtschaft sowie die Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (5) Der Ausschuss für Kultur, Erholung und Soziales ist zuständig für: Entwicklung städtischer Tourismuskonzepte und Fördermaßnahmen. Dazu zählen u.a. die Außendarstellung unter Berücksichtigung alter und neuer Medien sowie die Entscheidung über Marketingmaßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel sowie die Verwendung der Kurtaxe. Beratend wirkt der Ausschuss bei Sport- und Freizeitstättenentwicklung, Förderung von Vereinen und Künstlern sowie Gesundheits- und Sozialangelegenheiten mit.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb des Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. das Bewirtschaften der Mittel nach dem Haushaltsplan mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 50.000 Euro,
 2. das Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 10.000 Euro.Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Das Zerlegen eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (2) Ergibt es sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Angelegenheiten, die nicht vorberaten wurden, werden auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Stadtratsmitglieder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen.
- (5) Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse können durch den Stadtrat ergänzt, geändert oder auch aufgehoben werden.

(6) Innerhalb des in § 5 genannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) das Zulassen von Ausnahmen von einer Veränderungsperre,
 - b) das Zulassen von Ausnahmen und das Erteilen von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) das Zulassen von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) das Zulassen von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) das Zulassen von Vorhaben im Außenbereich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder nicht von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Ausführung von städtischen Bauvorhaben - Baubeschluss - und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung - Vergabebeschluss - sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung - Abrechnungsbeschluss - bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, wenn der Wert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall beträgt.
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. das Erteilen von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

(7) Innerhalb des in § 5 genannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. das Ernennen, Befördern und Entlassen von Beamtenanwärtern und Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und das Einstellen sowie Entlassen von Angestellten der Entgeltgruppen 7 und 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. das Bewilligen von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen mit einem Betrag von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 5.000 Euro,
3. das Stünden von Forderungen im Einzelfall von zwei bis fünf Jahren in unbeschränkter Höhe,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder das Niederschlagen solcher Ansprüche, das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder das Niederschlagen, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber höchstens 5.000 Euro beträgt,
5. das Veräußern und das dingliche Belasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, aber höchstens 5.000 Euro beträgt,
6. Verträge über das Nutzen von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro im Einzelfall, aber höchstens 10.000 Euro, beim Vermieten stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. das Veräußern von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 10.000 Euro,
8. die Wahrnehmung von Vorkaufsrechten. Vorkaufsrechtsanfragen von offensichtlich grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Tharandt bzw. solche, bei denen die Interessen der Stadt wesentlich berührt werden, sind dem Stadtrat zur Entscheidung zu übergeben.
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nach § 5 nicht die anderen beiden Ausschüsse zuständig sind.

Abschnitt IV: Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für das sachgemäße Erledigen der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. das Bewirtschaften der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. das Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zum Verwenden von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
3. das Einstellen und Entlassen von Angestellten der Entgeltgruppen 2 bis 6 TVöD sowie von Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. das Gewähren von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. das Bewilligen von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
6. das Stünden von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe und bis zu zwei Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.
7. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und das Niederschlagen solcher Ansprüche, das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder das Niederschlagen, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt,
8. das Veräußern und das dingliche Belasten, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
9. Verträge über das Nutzen von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall,
10. das Veräußern von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
11. das Bestellen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
12. das Erteilen von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere das Einbringen frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie das Mitwirken an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V: Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen sollen einmal im Jahr zur Erörterung allgemein bedeutsamer Stadtangelegenheiten anberaumt werden. Sie können auf Ortsteile beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 SächsGemO).

(2) Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Abschnitt VI: Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

(1) Zum Fördern von Eigenverantwortlichkeit, Erhalt des kulturellen und gesellschaftlichen Eigenlebens und zum Sichern der Interessen in den jeweiligen Ortsteilen kann in den Ortsteilen Fördergersdorf, Grillenburg, Großopitz, Kurort Hartha, Pohrsdorf, Spechtshausen und Tharandt die Ortschaftsverfassung gemäß § 65 Abs. 1 SächsGemO eingeführt werden. Die Ortsteile Fördergersdorf, Grillenburg, Kurort Hartha und Spechtshausen bilden zusammen eine Ortschaft, diese trägt den Namen Kurort Hartha.

2) Die Zugehörigkeit der Einwohner zu den Ortschaften richtet sich nach Ortsteilangabe in der postalischen Anschrift.

(3) Der Stadtrat, die Ausschüsse und die Stadtverwaltung haben jegliche Angelegenheiten, die die in Absatz 1 genannten Ortsteile betreffen, dem jeweiligen Ortschaftsrat zur Kenntnis mit der Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben, dabei ist eine angemessene Frist bis zur endgültigen Entscheidung einzuhalten.

§ 14 Ortschaftsräte

(1) Für die Ortschaften Großopitz, Kurort Hartha, Pohrsdorf und Tharandt wird je ein Ortschaftsrat gebildet.

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- Ortschaftsrat Großopitz: 3,
- Ortschaftsrat Kurort Hartha: 7,
- Ortschaftsrat Pohrsdorf: 5 und
- Ortschaftsrat Tharandt: 7 Personen.

(2) Der Ortschaftsrat vertritt umfassend die Interessen der Bürger in den jeweiligen Ortschaften, dazu stehen ihm ein Anhörungs-, Vorschlags- und Informationsrecht sowie das Recht der Beratung des Stadtrates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters zu. Der Ortschaftsrat kann hierzu Empfehlungen geben.

(3) Für die Ortschaftsräte gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit für diese nicht nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen:

- Pflege des Orts- und Straßenbildes; Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgehen,
- das Benennen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Ortschaft,
- Festlegen der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der zugehörigen Beleuchtungseinrichtungen,
- Ausgestaltung, Unterhaltung und Regelung der Benutzung öffentlicher Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
- Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der markierten Wanderwege,
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- Pflege selbstständiger Paten- und Partnerschaften.

Die Realisierung der im Rahmen des Haushaltsplanes abgestimmten Vorhaben der Ortschaften wird von der Stadtverwaltung veranlasst (z.B. Aufgabenerfüllung durch den städtischen Bauhof).

(5) Im Übrigen gilt der § 67 Abs. 3, 4 und 5 SächsGemO uneingeschränkt.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und mindestens einen Stellvertreter für die laufende Wahlperiode, sofern keine gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit, sofern keine gegenteiligen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Stadtrates, so ist er bei der Erörterung von Angelegenheiten der Ortschaft berechtigt, an allen Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Tharandt, den 16.09.2013

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den 16.09.2013

Silvio Ziesemer
Bürgermeister